

Information nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)¹

Vertrauen ist wichtig, besonders wenn es um Ihre Daten geht. Aus diesem Grund erachten wir es als unsere Verpflichtung, nur die Daten zu erheben, welche unbedingt erforderlich sind, sowie die Daten mit der gebotenen Sorgfalt zu verwalten und vor Missbräuchen zu schützen.

Der Rechtsdienst der Regierung hält sich strikt an die datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten.

Nachstehend erhalten Sie Informationen darüber, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden und welche Rechte Sie im Hinblick auf die Verarbeitung haben. Personen-bezogene Daten sind alle Daten, die auf Sie persönlich beziehbar sind.²

Bitte beachten Sie auch die Datenschutzerklärung der Liechtensteinischen Landesverwaltung unter www.llv.li/inhalt/918302/datenschutzerklärung-der-liechtensteinischen-landesverwaltung

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und der Datenschutzbeauftragten

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist:

Rechtsdienst der Regierung, Peter-Kaiser-Platz 2, 9490 Vaduz

Telefon: +423 236 6031

E-Mail: info.rdr@llv.li

Webseite: www.rdr.llv.li

Die Datenschutzbeauftragte der Liechtensteinischen Landesverwaltung ist erreichbar unter:

Fachstelle Datenschutz, Regierungskanzlei, Peter-Kaiser-Platz 1, 9490 Vaduz

Telefon: +423 236 7308

E-Mail: Datenschutz@regierung.li

Website: www.fds.llv.li

2. Im Rahmen des Vollzugs des Unterhaltsvorschussgesetzes werden folgende Daten verarbeitet:

- Name und Kontaktdaten
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Zivilstand
- Ausbildung/erlernter Beruf
- Angehörige (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Beziehung zu diesem Angehörigen)

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Bearbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO)

² Art. 4 DSGVO

- Einkommensnachweise (Lohnausweise/Lohnabrechnungen/Einkommensbestätigungen von selbständig Erwerbstätigen)
- Unterhaltstitel (nur relevante Auszüge)
- Nachweis über Exekutionsschritte gegen den Unterhaltsschuldner
- Schul- und Studiennachweise der Antragsteller

3. Grundsätze des Datenschutzes

3.1 Rechtmässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Sinne von Art. 6 Abs. 1 DSGVO ist eine Verarbeitung von Daten nur rechtmässig, wenn sie sich auf einen Rechtfertigungsgrund stützt, der in Art. 6 Abs. 1 DSGVO genannt wird. Der Rechtsdienst der Regierung verarbeitet Ihre Daten in Erfüllung gesetzlicher Aufgaben (Art. 6 Abs. 1 Bst. e).

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt in Ausübung der gesetzlichen Aufgaben gestützt auf folgende nationale Rechtsgrundlagen:

- Unterhaltsvorschussgesetz vom 21. Juni 1989 (UVG), LGBl. 1989 Nr. 47
- Verordnung vom 21. Mai 2013 über den Rechtsdienst der Regierung, LGBl. 2013 Nr. 199

Dauer der Verarbeitung: Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die Unterhaltsvorschussprüfung erforderlich ist.

Nicht oder nicht mehr benötigte Daten sind zu vernichten, zurückzugeben oder dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten (keine Vorratsspeicherung oder -sammlung).

3.2 Zweckbindungsgebot³

Wer Daten verarbeitet, darf diese nur zu dem Zweck verwenden, der gesetzlich vorgesehen ist oder welchen er bei der Beschaffung angegeben hat.

Vorliegende Zweckerfüllung ist die Prüfung von Gewährungen von Unterhaltsvorschüssen gemäss Unterhaltsvorschussgesetz und die allfällige Ausübung des Beschwerderechts des Landes gegen Beschlüsse des Landgerichts betreffend die Gewährung bzw. Weitergewährung von Unterhaltsvorschüssen (Art. 15 UVG) oder die Antragstellung auf Ersatz zu Unrecht gewährter Unterhaltsvorschüsse (Art. 23 UVG) und auf Rückzahlung von Unterhaltsvorschüssen gemäss Art. 4 Bst. d UVG (Art. 28 Abs. 2 UVG).

3.3 Ihre Daten können zu den oben genannten Zwecken an folgende Empfänger weitergeleitet werden

- Rechtsmittelinstanzen
- Landeskasse

³ Art. 5 Abs. 1 Bst. b DSGVO

4. Rechte der Betroffenen im Rahmen der Verarbeitung und sonstige Hinweise

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Die betroffene Person hat das Recht,

- Auskunft zu erhalten über die Verarbeitungszwecke, die Kategorien der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden,
- unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen,
- zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z.B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen dem Lösungsbegehren entgegenstehen (Recht auf Löschung),
- die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist,
- unter bestimmten Umständen der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen oder die für das Verarbeiten zuvor gegebene Einwilligung zu widerrufen,
- die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln,
- die Identität von Dritten, an welche ihre personenbezogenen Daten übermittelt werden, zu kennen und
- bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde zu erheben.

5. Dienstgeheimnis, Weitergabe von Daten, Erteilung von Auskünften, Meldepflichten

Grundsätzlich haben Mitarbeitende des Rechtsdienstes der Regierung über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes oder mit Beziehung auf ihre dienstliche Stellung bekannt geworden sind und die im Interesse des Rechtsdienstes der Regierung oder der betroffenen Person Geheimhaltung erfordern, Stillschweigen zu bewahren, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses⁴.

⁴ Art. 38 des Gesetzes über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (StPG) vom 24. April 2008, LGBl. 2008 Nr. 144.